



219

217

223

213

228

208

268

168

318

118

Ende

Anfang

lehens verboten, das zwar zu produktiven Zwecken verwandt
wurde, wenn andere als der Geldgeber die produktive Tätig-
keit ausübten (1).

Die diesbezüglichen Ausführungen des Aquinaten wurden schon
oben (2) bei der zusammenhängenden Darstellung seiner wirt-
schaftsrechtlichen Anschauungen dargestellt. Diese Ausführ-
ungen der Hochscholastiker, insbesondere des Aquinaten,
wurden für das spätere Mittelalter klassisch und erhiel-
ten durch die zahlreichen Kommentare insbesondere zur *Se-
cunda secundae* immer wieder neue Triebkraft. Wenn jemand in
dem Schwaben des ausgehenden Mittelalters, so hat Dr. Ulrich
Krafft alle die juristischen Lehren, welche sich um die Zins-
frage bewegten, genauestens gekannt.

3) In die Mauern des kanonischen Zinsverbots wurde nun im
Laufe des späteren Mittelalters eine gewisse Bresche
geschlagen, als der sog. Rentenkauf als statthaft anerkannt
wurde. Über die moralische Zulässigkeit dieses Rechtsinsti-
tuts ist zunächst ein Streit entstanden, bei dem aber die
Leidenschaften eine nicht unbedeutende Rolle gespielt zu
haben scheinen. Da die Schuldner durch Verdächtigung des
Rentenkaufs sich ihrer Verbindlichkeiten zu entledigen hoff-
ten, wurde derselbe durch die Päpste Martin V (1417-1431) und
Calixt III (1455-1458) als sittlich erlaubt erklärt (3). Auch
Luther hat später den Rentenkauf als zulässig anerkannt, wenn
er auch den Zinskauf ablehnte (4).

1) Sombart, Bourgeois 321.

2) Vgl. oben S.

3) Funk, Zins und Wucher 67; Schneid, Eck und Zinsverbot;
Endemann, Studien I/111.
Unrichtig und sehr irreführend ist jedoch die Mitteilung
Schmollers in nat.-ökon. Ansichten 556, Papst Martin V.
habe das kirchliche Zinsverbot aufgehoben. Nicht leicht
zu verstehen ist es insbes., wenn derselbe Verfasser weiter
unten weiterschreibt: "Aber es konnte dies den Bedürf-
nissen nicht genügen, da im allgemeinen das weltliche (!)
Verbot aller Zinsen noch streng festgehalten wurde."

4) Vgl. insbesondere den zweiten Teil seiner Schrift "Vom
Kaufhandel und Wucher"; vgl. auch Holl, Luther 273 f.;
Schmoller, aaO. 560 ff.